

Erläuterungen

zum Antrag auf Landesförderung oder eine kombinierten Landes- und Kommunalförderung von Modellvorhaben nach § 123 SGB XI

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Modellvorhaben

Grundsätzlich können Vorhaben nur als Modell gewertet werden, wenn sie neuartige an dem konkreten Bedarf ausgerichtete regionalspezifische Maßnahmen und Strukturen entwickeln, die die Unterstützung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und vergleichbarer Nahestehenden in der häuslichen Pflege verbessern. Die Situation der stationären Pflege und anderen Wohnformen vor Ort und im Quartier sowie unterschiedliche Pflege-, Wohn- und Lebenssituationen sind dabei zu berücksichtigen. Sie sollen einen innovativen Charakter haben und die Strukturen besonders im Hinblick auf eine intensivierete Unterstützung der häuslichen Pflege verbessern.

Grundlage für die Förderung bilden, in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 123 und 124 SGB XI
- Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes
- Die Rahmenvereinbarung über die Förderung von gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 SGB XI im Land Hessen
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Die Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen Maßnahmenförderungsrichtlinie (MFR)

Zwingend erforderlich ist eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens nach § 124 SGB XI, die den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht.

Darüber hinaus können nur Modellvorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Grundsätzlich dürfen Modellvorhaben erst mit Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, Veröffentlichungen durch Einladungen oder im Internet zu werten. Ein vorzeitiger Beginn ohne vorherige schriftliche Zustimmung schließt die Förderung des Vorhabens aus!

Das Ergebnis des Modellprojektes darf nicht kommerziell vertrieben werden und muss grundsätzlich diskriminierungsfrei interessierten Dritten zur Verfügung stehen. Sofern das Modellvorhaben in der Beratung über Leistungen der Vernetzung von Wirtschaftsakteuren oder in der Schaffung von Plattformen besteht, muss die Plattform, Vernetzungsmöglichkeit oder Beratung über Leistungen ebenfalls stets allen interessierten Wirtschaftsakteuren diskriminierungsfrei offenstehen. Alle potenziellen Dienstleister sind ohne vorherige Selektion in Plattformen oder Beratungsangeboten aufzulisten.

Dauer und Umfang der Förderung

Modellprojekte werden bis maximal 31.12.2028 gefördert.

Förderentscheidungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderbescheide werden gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Der Anteil der förderfähigen Aufwendungen, der vom Land und ggf. der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft getragen wird, entspricht der gleichen Höhe wie die Förderung aus den Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Im Vorfeld soll der Antragsteller prüfen, ob Leistungen der Arbeitsförderung gewährt werden können. Der Bescheid hierüber ist als Anlage beizufügen bzw. umgehend nachzureichen. Ob und ggf. welche Fördermöglichkeiten tatsächlich bestehen, ist bei der kreisfreien Stadt / dem Landkreis und ggf. der örtlichen Bundesagentur für Arbeit zu erfahren.

Soweit Mittel aus der Arbeitsförderung bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land oder der Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung von mindestens 30.000 Euro pro Jahr ergibt.

Grundsätzlich können die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachkosten und die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung als förderfähig anerkannt werden. Hinsichtlich der Personalkosten ist darauf zu achten, dass sie nicht höher sein dürfen als bei der vergleichbaren Berufsgruppe im öffentlichen Dienst TV-H/ TVöD soweit der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist (Besserstellungsverbot). Investitionsaufwendungen sind nicht förderfähig.

Erläuterungen zum Verfahrensablauf

Anträge auf eine Förderung von neuen Modellvorhaben sind schriftlich an das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege Referat V 1 (Pflege/Betreuungs- und Pflegeaufsicht) Postfach 3140 65021 Wiesbaden

zu richten.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben und erforderlichen Anlagen vollständig sind.

Mit dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dem das Modellvorhaben verortet ist, einzureichen (Anlage 3).

Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Die zuwendungsrechtliche Prüfung des Antrags sowie die Förderbescheiderstellung und die Auszahlung der Landesmittel erfolgen durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger jährlich mit einem Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel und nach Abschluss des Projektes mit einem Endverwendungsnachweis über die gesamte Projektdauer nachzuweisen. Sowohl Zwischen-, als auch Endverwendungsnachweis bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Eine digitale Kopie des Sachberichtes ist zusätzlich bei den Verbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung einzureichen. Der Sachbericht soll unter Beteiligung der wissenschaftlichen Begleitung erstellt werden und den bisherigen Projektverlauf, den derzeitigen Projektstand, den Grad der Zielerreichung und die geplante zukünftige Entwicklung darstellen.

Am Ende des Modellprojekts ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Bericht sollen Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und auch eine umfangreiche wissenschaftliche Auswertung beinhalten.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung sind ein Evaluationszwischenbericht und ein Evaluationsabschlussbericht in barrierefreier Form vorzulegen. Diese haben über die Analyse der Wirksamkeit, der Qualität und Kosten in Bezug auf das Modellprojekt hinaus zu untersuchen, welche Folgen eine

Übernahme des Projekts in eine flächendeckende Regelversorgung mit sich bringen würde. Ebenso soll untersucht und dargestellt werden, welche Vorteile und welche Nachteile sich gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben würden und welche Rechtsgrundlagen ggf. geändert oder neu geschaffen werden müssten, wenn das Modellvorhaben in eine Regelversorgung übertragen würde. Sollten dafür keine Anpassungen notwendig sein, soll ein Leitfaden für die Übertragbarkeit auf vergleichbare Settings im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung erstellt werden.

Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Vorhabens obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, welche dem Antragsteller, Vorhabenbeteiligten oder Dritten entstehen.

Projektbeirat

Zur Begleitung des Projektes können das Hessische Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege oder die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen eine Einrichtung eines Projektbeirats fordern.

Dieser muss aus mindestens jeweils einem Mitglied des Projektträgers, des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, der zuständigen kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis und der Landesverbände der Pflegekassen in Hessen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. bestehen. Weitere Mitglieder können durch das Hessische Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege oder durch die Landesverbände der Pflegekassen benannt werden.

Der Projektbeirat tagt mindestens einmal jährlich und das Protokoll ist vom Projektträger zu schreiben.

Erforderliche Unterlagen zum Erstantrag

- Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)
- Finanzierungsplan (ausgefüllt und unterschrieben) (Anlage 1)
Hinweis: Die Zeile „Beantragte Fördersumme“ umfasst sowohl den Förderanteil des Landes Hessen als auch den der Pflegeversicherung und ggf. der kommunalen Gebietskörperschaft
- Sofern der Finanzierungsplan Personalausgaben enthält, ist für jede Person jeweils die Anlage 2 beizufügen

- Stellungnahme und ggf. Förderzusage der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dem das Modellvorhaben verortet ist, bei hessenweiten Projekten die Stellungnahme des jeweiligen Kommunalen Spitzenverbandes (Anlage 3)
- Sofern Mittel zur Erfüllung der projektbedingten Aufgaben an Projektpartner weitergeleitet werden sollen, ist für jeden Projektpartner die Anlage 4 beizufügen
- Projektstrukturplan
- Zeit- und Meilensteinplan
- Ggf. Ergänzende Unterlagen zum Modellvorhaben
- Ggf. Bescheid zur Arbeitsförderung

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach:

Pflege@hmfg.hessen.de.

Weitere Informationen können Sie auf www.familie.hessen.de/gesundheit-und-pflege/pflege erhalten.